

# Kooperationsvereinbarung

## Oberes Kandertal

zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde **Kandern** vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates **Herr Thomas Honold**, sowie durch das weitere Mitglied des Kirchengemeinderates **Pfrin Susanne Roßkopf** (Vakanzvertreterin) nachstehend **KG Kandern** genannt

und der Evangelischen Kirchengemeinde **Wollbach-Holzen** vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates **Herrn Heinz Schneider** sowie durch das weitere Mitglied des Kirchengemeinderates **Pfr Werner Häffner** nachstehend **KG Wollbach-Holzen** genannt –

und der Evangelischen Kirchengemeinde **Am Blauen** vertreten durch die Vorsitzende des Kirchengemeinderates **Frau Helene Kolbe** sowie durch das weitere Mitglied des Kirchengemeinderates **Pfrin Susanne Roßkopf** nachstehend **KG Am Blauen** genannt

und der Evangelischen Kirchengemeinde **Tannenkirch** vertreten durch den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates **Herrn Willi Traichel** sowie durch das weitere Mitglied des Kirchengemeinderates **Pfrin Séverine Bacigalupo** -nachstehend **KG Tannenkirch** genannt –

und der Evangelischen Kirchengemeinde **Riedlingen** vertreten durch die Vorsitzende des Kirchengemeinderates **Frau Christine Hartmann** sowie durch das weitere Mitglied des Kirchengemeinderates **Pfrin Séverine Bacigalupo** -nachstehend **KG Riedlingen** genannt

und der Evangelischen Kirchengemeinde **Feuerbach** vertreten durch die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, **Frau Edeltraud Brehm**, sowie durch das weitere Mitglied des Kirchengemeinderates **Pfrin. Séverine Bacigalupo** -nachstehend **KG Feuerbach** genannt

gemeinsam nachstehend **kooperierende Kirchengemeinden** genannt.

# Kooperationsvereinbarung

## Oberes Kandertal

### § 1 Hintergrund

Die Kirchengemeinden des Oberen Kandertals hatten sich mit der vor 1980 geschlossenen Vereinbarung zu einer Arbeitsgemeinschaft – genannt „Distrikt Kandern“ zusammengeschlossen. Diese langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit soll mit der hier vorliegenden Vereinbarung weiter fortgeschrieben werden.

- (1) Die kooperierenden Kirchengemeinden sind selbständige Kirchengemeinden in der Region Weil-Rebland-Kandertal und bilden die überparochiale Dienstgruppe Oberes Kandertal.
- (2) Die Gemeinédiakonin bzw. der Gemeinédiakon nimmt in allen Gemeinden aufgrund dieser Vereinbarung sowie aufgrund des gemeinsamen Dienstplanes Aufgaben der Jugendarbeit wahr. Ihr bzw. sein Dienstsitz ist Kandern.
- (3) Die vorliegende Vereinbarung regelt die überparochiale Zusammenarbeit der kooperierenden Kirchengemeinden in den Bereichen Gottesdienst, Konfirmandenunterricht, Kinder- und Jugendarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Es handelt sich um eine Vereinbarung nach Art. 15b Abs. 2 GO und §4 Dienstgruppen-RVO.
- (4) Für das in Absatz 2 genannte Arbeitsfeld wird durch diese Vereinbarung eine Dienstgruppe im Sinn von § 4 Dienstgruppen-RVO gebildet. Mitglieder der Dienstgruppe sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der kooperierenden Kirchengemeinden sowie die Gemeinédiakonin bzw. der Gemeinédiakon.
- (5) Die kooperierenden Kirchengemeinden sind sich einig, dass die vertrauensvolle Zusammenarbeit entsprechend dieser Vereinbarung auf Dauer angelegt ist und unabhängig von den Personen, die auf die Pfarrstellen und die Gemeinédiakonenstelle berufen werden oder den Mitgliedern der Kirchengemeinderäte auch zukünftig praktiziert werden soll. Bei einer anstehenden Neubesetzung einer der Pfarrstellen soll der Gegenstand der Kooperation in der Ausschreibung der Pfarrstelle genannt werden und die Bereitschaft der Bewerbenden für die Pfarrstelle, im Rahmen der Kooperation zu wirken, vor einer Besetzung geklärt werden.

### § 2 Gottesdienst

- (1) Die Gottesdienste der jeweiligen Gemeinde werden grundsätzlich von der jeweils zuständigen Pfarrerin oder Pfarrer verantwortet.
- (2) Die bisherige Zusammenarbeit umfasst: Einen jährlichen gemeinsamen Gottesdienst, die Sommerkirchenreihe und gemeinsame Taufsamstage.
- (3) Durch Abstimmung der gottesdienstlichen Angebote und Vernetzung unter den Kirchengemeinden wird sowohl die gottesdienstliche Grundversorgung als auch ein breit aufgestelltes Angebot von Zielgruppengottesdiensten in den Gemeinden der Dienstgruppe sichergestellt werden.

### § 3 Konfirmandenarbeit

- (1) Für die Konfirmanden aller kooperierenden Kirchengemeinden wird grundsätzlich kein gemeinsamer Konfirmandenunterricht angeboten, außer dort, wo verschiedene Kirchengemeinden zu einer Pfarrstelle gehören. Durch Entscheidung der beteiligten Kirchengemeinderäte kann auch ein Konfirmandenunterricht in Kooperation von mehreren Gemeinden angeboten werden.
- (2) Der Konfirmandenunterricht findet grundsätzlich in den Räumlichkeiten der jeweiligen Pfarrstelle statt, abgesehen von den Konfirmandensamstagen, die gemeinsam

# Kooperationsvereinbarung

## Oberes Kandertal

verantwortet werden und für die ein jeweils passender Ort gesucht wird.

- (3) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden der kooperierenden Kirchengemeinden nehmen grundsätzlich an den Gottesdiensten der jeweils eigenen Gemeinde teil. Gegenseitige Besuche in den Gottesdiensten anderer Gemeinden sind möglich.
- (4) Für alle Konfirmandinnen und Konfirmanden der kooperierenden Gemeinden werden in der Regel drei Konfirmandensamstage und eine Freizeit angeboten. Diese werden in Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit organisiert und durchgeführt. Die Konfirmandenfreizeit wird von der Gemeinédiakonin / von dem Gemeinédiakon mit dem Jugendmitarbeiterkreis verantwortet und in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin oder den Pfarrer durchgeführt. Die entsprechenden Absprachen wie Terminplanung und Themenfindung werden im Kreis der Hauptamtlichen vor der Anmeldung eines Konfirmandenjahrgangs getroffen.

### § 4 Kinder-und Jugendarbeit

- (1) Die Gemeinédiakonin / der Gemeinédiakon verantwortet in Abstimmung mit dem beschließenden Ausschuss die gemeindeübergreifende Kinder-und Jugendarbeit im Oberen Kandertal. Sie bzw. er leitet und begleitet den gemeindeübergreifenden Jugendmitarbeiterkreis, achtet auf dessen Qualifizierung für die Kinder-und Jugendarbeit und begleitet die Jugendlichen in Glaubens – und Lebensfragen.
- (2) Die Gemeinédiakonin / der Gemeinédiakon entwickelt zusammen mit dem Jugendmitarbeiterkreis Angebote für Kinder und Jugendliche im Oberen Kandertal und führt diese gemeinsam mit ihm durch. Dazu gehören unter anderem Freizeitangebote und Kindertage. Einen besonderen Schwerpunkt hat die inhaltliche Planung und Durchführung der Konfirmandenfreizeit durch den Jugendmitarbeiterkreis.
- (3) Die Kinder-und Jugendarbeit in den einzelnen Gemeinden wird auf Anfrage von der Gemeinédiakonin / von dem Gemeinédiakon unterstützt.

### § 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Es wird ein gemeindeübergreifender Gemeindebrief herausgegeben. Die Herstellungskosten werden anteilig nach der abgenommenen Auflage von den Gemeinden getragen.
- (2) Die kooperierenden Gemeinden betreiben eine gemeinsame Homepage.

### § 6 Weitere Arbeitsfelder

Eine Zusammenarbeit in den Feldern Kirchenmusik, Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit soll unbeschadet bestehender Gruppen und Kreise entwickelt werden.

### § 7 Beschließender Ausschuss

- (1) Die Tätigkeit der Dienstgruppe in den unter §1 Abs. (3) genannten Bereichen wird durch einen gemeinsamen Ausschuss der Kirchengemeinderäte (§ 5 Dienstgruppen-RVO) begleitet. Der Ausschuss wird als beschließender Ausschuss bestellt.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
  - Die Inhaber der benannten Pfarrstellen
  - Die Gemeinédiakonin bzw. der Gemeinédiakon

# Kooperationsvereinbarung

## Oberes Kandertal

- Pro Pfarrstellenbezirk bis zu drei von den Kirchengemeinderäten der kooperierenden Kirchengemeinden zu entsendende Personen, die zum Ältestenamts befähigt sind, darunter jeweils möglichst eine Mitarbeitende / einen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit des Oberen Kandertals (Mitglied von JUMIKA).

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretenden Vorsitzende(n).

- (3) Der Ausschuss berät und entscheidet über die Ausgestaltung der unter §1 Abs. (3) genannten Bereiche. Es wird mit Mehrheit der Anwesenden entschieden. Den Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinden, die einer Pfarrstelle zugeordnet sind, wird ein Vetorecht eingeräumt. Das Veto muss unmittelbar nach der Abstimmung erfolgen, jeweils einstimmig unter den anwesenden Vertretern und Vertreterinnen der Gemeinden, die einer Pfarrstelle zugeordnet sind. Wird ein Veto eingelegt, geht die Entscheidung zurück in den jeweiligen Kirchengemeinderat.
- (4) Der beschließende Ausschuss verfügt über alle finanziellen Mittel, die für die unter §1 Abs. (3) genannten Bereiche im Rahmen des gemeinsamen Haushalts bereitgestellt werden.
- (5) Die Sitzungen des beschließenden Ausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt. Der/die Vorsitzende lädt dazu ein. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung und enthält die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen. Einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung aller Kirchengemeinderäte statt, bei der die Zusammenarbeit in der Dienstgruppe reflektiert wird.
- (6) Für die Beschlussfähigkeit gilt §108, Abs. 1 (1) GO.

### **§ 8 Gemeinsame Gemeindeversammlung**

Jährlich findet eine gemeinsame Gemeindeversammlung an wechselnden Orten statt (vgl. § 1 Abs. 3 GemVers-RVO). Unabhängig davon wird mindestens einmal jährlich in jeder beteiligten Kirchengemeinde eine eigene Gemeindeversammlung durchgeführt.

### **§ 9 Finanzen**

- (1) Die an der Kooperation beteiligten Kirchengemeinden bilden für die unter §1 Abs. (3) genannten Bereiche einen gemeinsamen Haushalt (Haushalt des Oberen Kandertals). Dieser wird für jeweils zwei Jahre analog zu den Haushaltsperioden der Kirchengemeinden erstellt.
- (2) Der Haushalt wird vom beschließenden Ausschuss aufgestellt und den Kirchengemeinderäten zum Beschluss vorgelegt. Der Haushalt des Oberen Kandertals ist beschlossen, sobald alle Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Haushaltsplanungen dem Haushaltsvorschlag zugestimmt haben.
- (3) Jede Kirchengemeinde ist gemäß Ihrer Gemeindegliederzahl zum Zeitpunkt der Haushaltserstellung (FAG-Bescheide der Landeskirche) an der Haushaltsaufstellung zu beteiligen.

### **§ 10 Schriftform**

Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

# Kooperationsvereinbarung

## Oberes Kandertal

### § 11 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung kann durch jede Kirchengemeinde mit einer Frist von einem Jahr zum 31. 12. des Jahres gekündigt werden, in welchem ein Doppelhaushalt endet.
- (3) Die Kooperationsvereinbarung kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch jede kooperierende Kirchengemeinde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn die kündigende Kirchengemeinde ihre finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, dauerhaft nicht mehr wahrnehmen kann. Konflikte in der Zusammenarbeit stellen grundsätzlich keinen wichtigen Grund zur Kündigung dar, sondern sollen im Rahmen einer Supervision bzw. Beratung bearbeitet werden.
- (4) Für die Wahrung der Kündigungsfristen kommt es auf den Zugang bei der Person an, die den Vorsitz im beschließenden Ausschuss innehat.
- (5) Kündigt eine kooperierende Kirchengemeinde, können die verbleibenden Kirchengemeinden die Kooperation fortsetzen.

### § 12 Anzeigepflicht

Diese Vereinbarung ist gemäß § 4 Abs. 5 (Dienstgruppen-RVO) vom Bezirkskirchenrat zu genehmigen und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

### § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, oder sollte die Kooperationsvereinbarung eine Lücke enthalten, so sind die kooperierenden Kirchengemeinden verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine entsprechende ergänzende Vereinbarung zu treffen.

# Kooperationsvereinbarung

## Oberes Kandertal

### § 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft.

Für den Kirchengemeinderat Kandern:

Kandern, den 16.05.2017

Kandern, den 16.05.2017

\_\_\_\_\_  
Thomas Honold, Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Susanne Roßkopf, Pfrin. (Vakanzvertreterin)

Für den Kirchengemeinderat Wollbach-Holzen:

Wollbach, den 16.05.2017

Wollbach, den 16.05.2017

\_\_\_\_\_  
Heinz Schneider, Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Werner Häffner, Pfr.

Für den Kirchengemeinderat der Gemeinde am Blauen:

Malsburg-Marzell, den 16.05.2017

Malsburg-Marzell, den 16.05.2017

\_\_\_\_\_  
Helene Kolbe, Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
Susanne Roßkopf, Pfrin.

Für den Kirchengemeinderat Tannenkirch:

Tannenkirch, den 16.05.2017

\_\_\_\_\_  
Willi Traichel, Vorsitzender

Für den Kirchengemeinderat Riedlingen:

Riedlingen, den 16.05.2017

\_\_\_\_\_  
Christine Hartmann, Vorsitzender

Für den Kirchengemeinderat Feuerbach:

Feuerbach, den 16.05.2017

\_\_\_\_\_  
Edeltraud Brehm, Vorsitzende

Für die Kirchengemeinderäte Tannenkirch, Riedlingen und Feuerbach

Tannenkirch, den 16.05.2017

\_\_\_\_\_  
Séverine Bacigalupo, Pfrin.